

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 20.07.2009
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0183/09

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	04.08.2009	nicht öffentlich
Stadtrat	10.09.2009	öffentlich

Thema: Einführung eines Tempolimits in der Arndtstraße

Mit Beschluss-Nr. 2486-82(IV)09 zum A0003/09 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister beauftragt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die bestehende Tempo-30-Zone westlich der Arndtstraße um die Bereiche östlich der Arndtstraße bis zu den Glacisanlagen unter Einbeziehung der Arndtstraße zu erweitern.

Eingangs muss richtig gestellt werden, dass der Oberbürgermeister durch den Stadtrat lediglich zu einer Prüfung verkehrsrechtlicher Maßnahmen beauftragt werden kann. Die Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg arbeitet im übertragenen Wirkungskreis unter Aufsicht der Oberen Straßenverkehrsbehörde (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt).

Für die Einrichtung von Tempo 30-Zonen ist § 45 Abs. 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zum § 45 StVO anzuwenden. In Abs. 1c lautet Satz 2: „Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) erstrecken.“ Die Arndtstraße ist eine solche Vorfahrtsstraße, so dass die Integration der Arndtstraße in eine Tempo 30-Zone auf Grund der zitierten Rechtsgrundlage abgelehnt werden muss.

Es leitet sich unter Berücksichtigung der Begründung zum A0003/09 die Frage ab, ob für die Arndtstraße eine Vorfahrtsregelung beibehalten werden muss. Über die Arndtstraße verkehrt die Buslinie 52 der Magdeburger Verkehrsbetriebe GmbH (MVB). Die in einer Tempo 30-Zone im Regelfall geltende Vorfahrtsregelung „rechts-vor-links“ kann im Verlauf der Buslinienführung nicht realisiert werden. Es ist nicht zu vermeiden, dass im konkreten Fall zum Gewähren der Vorfahrt vom Busfahrer scharf gebremst werden muss. Dies würde insbesondere stehende Fahrgäste, aber auch die sitzenden und nicht angeschnallten Fahrgäste gefährden. Daher müsste weiterhin eine Vorfahrt regelnde Beschilderung vorhanden sein, so dass diesbezüglich keine Einspareffekte - wie in der Begründung zum A0003/09 angeführt - zu erwarten sind. Die bestehende Beschilderung VZ 306 würde lediglich durch VZ 301 ersetzt werden. Die Vorfahrtsregelung gilt weiterhin für alle Verkehrsteilnehmer, so dass die verkehrsberuhigende Wirkung der Vorfahrtsregelung „rechts-vor-links“ nicht gegeben ist.

Der gradlinige Verlauf der Arndtstraße zwischen zwei Hauptnetzstraßen sowie die unzureichende Abschnittsbildung im Verlauf der Arndtstraße führt ebenfalls nicht zu einer Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus.

Zusammenfassend wird die Integration der Arndtstraße in eine Tempo 30-Zone aus den oben genannten Gründen abgelehnt.

Im östlichen Bereich, zwischen der Arndtstraße und den Glacisanlagen, wird mit der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 07.07.2009 die Tempo 30-Zone „Schenkendorfstraße“ eingerichtet.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr